

Fürsorgezweckverband Andelfingen

Verbandsgemeinden



Adlikon



Andelfingen



Humlikon



Kleinandelfingen

Zweckverbandsstatuten

Vom 9. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz.....	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5 Organe	4
Art. 6 Amtsdauer	5
Art. 7 Zeichnungsberechtigung.....	5
Art. 8 Bekanntmachung	5
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.....	5
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 9 Stimm- und Wahlrecht.....	5
Art. 10 Verfahren.....	5
Art. 11 Zuständigkeit.....	6
2.2.2. Die Initiative	6
Art. 12 Gegenstand (Initiative)	6
Art. 13 Einreichung	6
Art. 14 Zustandekommen	6
2.3. Die Verbandsgemeinden.....	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen	6
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände	7
Art. 17 Beschlussfassung	7
2.4. Die Fürsorgebehörde	7
Art. 18 Zusammensetzung.....	7
Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen.....	7
Art. 20 Aufgabendelegation	8
Art. 21 Einberufung und Teilnahme	8
Art. 22 Beschlussfassung	9
Art. 23 Unterschriften.....	9
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	9
Art. 24 Zusammensetzung.....	9
Art. 25 Aufgaben.....	9
2.6. Finanzkompetenzen	9
Art. 26 Kompetenztabelle.....	9

3. Personal und Arbeitsvergaben	10
Art. 27 Betriebsleitung und Mitarbeitende	10
Art. 28 Sekretariat und Rechnungsführung	10
Art. 29 Anstellungsbedingungen	10
Art. 30 Öffentliches Beschaffungswesen	11
4. Verbandshaushalt	11
Art. 31 Finanzhaushalt	11
Art. 32 Kostenteiler	11
Art. 33 Eigentum	11
Art. 34 Vorschüsse	11
Art. 35 Haftung	11
5. Aufsicht und Rechtsschutz	12
Art. 36 Aufsicht	12
Art. 37 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
6. Austritt, Auflösung	12
Art. 38 Austritt	12
Art. 39 Auflösung	12
7. Schlussbestimmungen	12
Art. 40 Inkrafttreten	12
Art. 41 Genehmigung	13

Um die Lesbarkeit des Vertrags zu verbessern wurde konsequent die männliche Form angewendet. Selbstverständlich sind weibliche Personen damit auch gemeint.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen bilden unter dem Namen „Fürsorgezweckverband Andelfingen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Kleinandelfingen.

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Fürsorgezweckverbandes ist:

- a) Durchführung der gesetzlichen, wirtschaftlichen Hilfe und Gewährleistung der persönlichen Hilfe gemäss den Gesetzen und Verordnungen über die öffentliche Fürsorge;
- b) Betrieb des Wohn- und Pflegezentrums Rosengarten, Kleinandelfingen;
- c) Betrieb der spitalexternen Dienste;
- d) Betrieb einer Clearingstelle für die Heimkosten der Einwohner des Zweckverbandsgebietes zur Sicherstellung des Zahlungsverkehrs zwischen den beteiligten Parteien (Leistungserbringer der stationären Langzeitpflege, zivilrechtliche Wohnsitzgemeinden und Kanton);
- e) Betrieb der kommunalen Informationsstelle für das Alter.

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden können, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten, im Zweckverband weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Fürsorgezweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;

3. die Fürsorgebehörde;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Fürsorgebehörde und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Die Fürsorgebehörde kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen und regelt dies in einem Organisationsreglement.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Fürsorgezweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Fürsorgebehörde orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen und wählen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Fürsorgebehörde verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Fürsorgebehörde in Absprache mit der wahlleitenden Behörde angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Der Präsident und die nicht von den Verbandsgemeinden delegierten Mitglieder (Art. 18, Abs. 1, Ziff. 1 und 2) der Fürsorgebehörde werden auf die gesetzliche Amtsdauer an der Urne gewählt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Wahl des Präsidenten;
2. die Wahl von vier weiteren Mitgliedern der Fürsorgebehörde;
3. die Einreichung von Initiativen;
4. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren (unter Vorbehalt Art. 14);
5. die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Art. 26.

2.2.2. Die Initiative

Art. 12 Gegenstand (Initiative)

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Einreichung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Fürsorgebehörde nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Zustandekommen

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Fürsorgebehörde, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Aufnahme weiterer Gemeinden;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Fürsorgezweckverband;
4. die Auflösung des Fürsorgezweckverbandes.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände

Die Gemeindevorstände der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Delegation der kommunalen Vertretung aus dem Gemeindevorstand in die Fürsorgebehörde und die Bestimmungen ihrer Stellvertretung;
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
3. die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Art. 26;
4. die Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
5. die Abnahme von Bauabrechnungen;
6. die Beschlussfassung über Betriebskredite der Gemeinden auf Antrag des Fürsorgezweckverbands;

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen dieser Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung von Teilen dieser Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Fürsorgebehörde

Art. 18 Zusammensetzung

Die Fürsorgebehörde besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus dem an der Urne gewählten Präsidenten;
2. aus vier an der Urne gewählten Mitgliedern aus dem Verbandsgebiet;
3. aus je einem Vertreter aus dem Gemeindevorstand der Verbandsgemeinden.

Sie konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Fürsorgebehörde sind mit beratender Stimme beigegeben:

1. Der Sekretär;
2. Der Betriebsleiter des Wohn- und Pflegezentrums Rosengarten seine Themen betreffend;
3. Der Rechnungsführer (nach Bedarf, siehe Art. 28).

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Die Fürsorgebehörde hat die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Fürsorgezweckverbandes. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den

Bestimmungen dieses Statuts nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. Die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages mit Antragstellung an die Verbandsgemeinden bis zum 15. September;
3. die Beschlussfassung über laufende Ausgaben die im Voranschlag enthalten sind und über Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Art. 26;
4. die Beschlussfassung über dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Störungen, welche den Betrieb des Wohn- und Pflegezentrums Rosengarten oder der Spitex beeinträchtigen (gebundene Ausgaben);
5. die Beschlussfassung über die gesetzliche wirtschaftliche und die persönliche Hilfe;
6. die Beratung von Rechnung und Geschäftsbericht mit Antragstellung an die Verbandsgemeinden bis zum 15. März;
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Betriebe;
8. den Abschluss von Verträgen mit anderen Behörden;
9. den Erlass, die Aufhebung oder Änderung:
 - a) der Geschäftsordnung und des Organisationsreglements des Fürsorgezweckverbandes,
 - b) von Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Abteilungen,
 - c) des Stellenplans;
10. die Wahl des Rechnungsführers und Festsetzung von dessen Entschädigung;
11. das Anstellen des Sekretärs, des Betriebsleiters und der Mitarbeiter.

Art. 20 Aufgabendelegation

Die Fürsorgebehörde kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

Die Fürsorgebehörde tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Fürsorgebehörde kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Beschlussfassung

Die Fürsorgebehörde beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 23 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Fürsorgebehörde führen der Präsident und der Sekretär oder deren Stellvertreter mit Kollektivunterschrift.

Die Fürsorgebehörde kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Die Fürsorgebehörde regelt die Anweisungsbefugnisse und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr im Organisationsreglement.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes amtiert die RPK der Sitzgemeinde. Die RPK aller anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Fürsorgezweckverbandes einzusehen.

Art. 25 Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der RPK richten sich nach den kantonalen Gesetzen und Verordnungen.

Die Sitzgemeinde bestimmt die Institution für die technische Prüfung.

2.6. Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenz der Stimmberechtigten, der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und der Fürsorgebehörde sind wie folgt geregelt:

Art. 26 Kompetenztabelle

	Stimmberechtigte an der Urne Art. 11 Ziff. 5	Gemeinde- vorstände Art. 16 Ziff. 3	Fürsorgebehörde Art. 19 Ziff. 3 u. 4
1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind:			
einmalig	über 1 000 000	über 250 000 bis 1 000 000	bis 250 000
jährlich wiederkehrend	über 500 000	über 125 000 bis 500 000	bis 125 000
2. Zusatzkredite und neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind:			
einmalig		über 75 000 bis 150 000 (300 000)	bis 75 000 (150 000)
(bis jährlich maximal)			
jährlich wiederkehrend		über 25 000 bis 100 000 (200 000)	bis 25 000 (50 000)
(bis jährlich maximal)			
3. Beschaffung von Geldmitteln		X	

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 27 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung erfüllt ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Anforderungen und den von der Fürsorgebehörde erteilten Dienstanweisungen, Betriebsvorschriften, Pflichtenheften und des Organisationsreglements. Die Betriebsleitung darf nicht der Fürsorgebehörde angehören, nimmt jedoch an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 28 Sekretariat und Rechnungsführung

Sekretär und Rechnungsführer erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und den von der Fürsorgebehörde erteilten Dienstanweisungen, Betriebsvorschriften, Pflichtenheften und des Organisationsreglements. Sekretär und Rechnungsführer können in Personalunion besetzt werden, dürfen jedoch nicht der Fürsorgebehörde angehören. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Rechnungsführer nimmt an den Sitzungen nur auf Einladung hin teil.

Art. 29 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Fürsorgezweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zü-

rich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Fürsorgebehörde.

Art. 30 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 31 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32 Kostenteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenteiler basiert auf dem letzten, publizierten statistischen Jahrbuch und richtet sich nach:

½ Anzahl Einwohner

½ Berichtigte Steuerkraft (vgl. Gemeindegesetz)

Der für das Budget ermittelte Kostenteiler findet unverändert auch auf die Rechnungslegung Anwendung. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 33 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Fürsorgezweckverbandes.

Art. 34 Vorschüsse

Die Verbandsgemeinden haben dem Fürsorgezweckverband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Rechnungsstellung innert 30 Tagen zinslos zu gewähren.

Art. 35 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Fürsorgezweckverbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler (Art. 32).

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 36 Aufsicht

Der Fürsorgezweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 37 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen, Rekurs oder Gemeindebeschwerde bzw. Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Fürsorgezweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung

Art. 38 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Jahresende aus dem Fürsorgezweckverband austreten. Die Verbandsgemeinden können diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens, gewährte Betriebskredite werden jedoch zurückbezahlt.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 39 Auflösung

Die Auflösung des Fürsorgezweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsmodalitäten und Vermögensanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenteilung gemäss Art. 32.

7. Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden auf einen durch die Fürsorgebehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die Statuten vom 25. März 1998 aufgehoben.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 41 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde an den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden genehmigt:

Adlikon,

Der Präsident:
G. Sigg

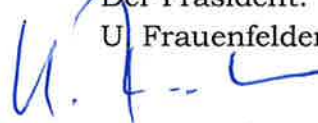


Die Schreiberin:
C. Flum




Andelfingen,

Der Präsident:
U. Frauenfelder:



Der Schreiber:
P. Waespi



Humlikon, *21.8.12*

Der Präsident:
H. Vogt



Der Schreiber:
St. Tschachtli

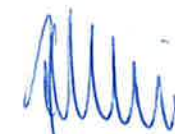


Kleinandelfingen,

Der Präsident:
P. May



Der Schreiber:
J. Meier



Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr.:

Vom:



Vom Regierungsrat am 10. JAN. 2013
mit Beschluss Nr. 5 genehmigt



Der Staatsschreiber

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping strokes.